

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Bessere Unterstützung von Kindern mit Rechenschwäche (Dyskalkulie)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg unter einer Rechenschwäche leiden, insgesamt und aufgliedert nach Schularten;
2. ob und wenn ja, wie an den Grundschulen und weiterführenden Schulen sichergestellt ist, dass die Lehrkräfte eine Rechenschwäche erkennen und dann entsprechende Fördermaßnahmen ergreifen können;
3. wie die Lehrkräfte im Rahmen ihres Studiums bzw. von Fortbildungen konkret auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwäche vorbereitet werden und insbesondere die Diagnostik zur Feststellung dieser beherrschen;
4. welche inner- und außerschulischen Stellen von Lehrkräften und Eltern herangezogen werden können, falls die Lehrkräfte selbst die Diagnostik zur Feststellung der Rechenschwäche nicht beherrschen;
5. inwiefern das Thema Rechenschwäche bereits in der Einschulungsuntersuchung eigenständig berücksichtigt wird und falls nicht, ob dies aus ihrer Sicht erfolgen sollte;
6. welche Möglichkeiten die Schulen haben, einer Rechenschwäche entgegenzuwirken und zum Beispiel Nachteilsausgleiche zu gewähren;
7. auf welche dieser Maßnahmen die betroffenen Kinder und Eltern einen Anspruch haben;

8. wie aus ihrer Sicht der Prozess von der Diagnose einer Rechenschwäche bis zur optimalen Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler idealerweise aussehen sollte und welche Stellen in den unterschiedlichen Stufen dieses Prozesses jeweils beteiligt sind;
9. ob sie es befürwortet, den Lehrkräften einen klareren Orientierungsrahmen zu geben, um so eine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche zu befördern, zum Beispiel durch die Formulierung von Grundsätzen oder eines Leitfadens;
10. an welche Stellen sich Eltern wenden können, wenn mit der Schule über einzelne Maßnahmen, den Nachteilsausgleich oder das weitere Vorgehen kein Einvernehmen erzielt werden kann;
11. welche Kosten den Eltern für eine Lerntherapie entstehen und bei wie viel Prozent der betroffenen Kinder eine Lerntherapie durch das Jugendamt bezahlt wird.

16.01.2020

Wölfle, Dr. Fulst-Blei, Born,
Kleinböck, Gall SPD

Begründung

Rechenschwäche (Dyskalkulie) ist ein Lernversagen im Grundlagenbereich der Mathematik. Menschen mit Rechenschwäche haben keine hinreichende Vorstellung der Zahlen als Symbole für Menge, Anzahl und vom Rechnen als Mengehandlung entwickelt. Rechenschwache Kinder interpretieren daher den Lernstoff in der Schule von Anfang an falsch. Ihr „Rechnen“ verharrt im Stadium des Abzählens und wird den wachsenden schulischen Anforderungen immer weniger gerecht. Dies hat gravierenden Einfluss auf die schulischen Leistungen der Kinder und auf ihren späteren Erfolg auf dem Arbeitsmarkt. Viele der Kinder leiden sehr unter ihrer Teilleistungsstörung.

Den Schulen stehen eine Reihe an Möglichkeiten offen, um Kinder mit Rechenschwäche zu unterstützen. Da jede Schule anders vorgeht und das Jugendamt einen großen Spielraum bei der Kostenübernahme einer Lerntherapie hat, ist es stark vom Zufall anhängig, ob eine Rechenschwäche schnell diagnostiziert und behandelt wird. Der Antrag soll das Thema stärker in die Öffentlichkeit rücken und den Anstoß geben, dass Schulen Kindern mit Rechenschwäche informierter und strukturierter helfen können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Februar 2020 Nr. 32-6504.2/646/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg unter einer Rechenschwäche leiden, insgesamt und aufgliedert nach Schularten;

Dem Kultusministerium liegen hierzu keine belastbaren Daten vor.

2. ob und wenn ja, wie an den Grundschulen und weiterführenden Schulen sichergestellt ist, dass die Lehrkräfte eine Rechenschwäche erkennen und dann entsprechende Fördermaßnahmen ergreifen können;

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf ist Aufgabe aller Schularten. Eine fortlaufende Beobachtung der Lernentwicklung, kontinuierliche Lernstandsdiagnosen, Elternberatung, ggf. die Erstellung von Förderplänen und die Durchführung von Fördermaßnahmen gehören zu den Aufgaben der Schule unter verantwortlicher Koordination der Schulleiterin oder des Schulleiters. Schulische Förderkonzepte werden unter Einbeziehung von verbindlichen Diagnose- und Vergleichsarbeiten klassenübergreifend, klassenbezogen oder individuell entwickelt; sie können auch schul- und schulartübergreifend konzipiert werden (s. Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen).

Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln kommt dem frühzeitigen Erkennen und Fördern eine besondere Bedeutung zu. Mit dem Erfassen der individuellen Fähigkeiten zu Beginn der Schuleingangsstufe wird das Risiko später auftretender Schwierigkeiten in Mathematik deutlich reduziert. Es erfolgt eine Beobachtung der Lernvoraussetzungen für Mathematik in Verbindung mit einer kontinuierlichen Lernstands- und Lernprozessbeobachtung, im Bedarfsfall werden weitere geeignete diagnostische Verfahren sowie entsprechende Fördermaßnahmen eingesetzt.

Von der pädagogischen ist die psychologische Diagnose zu unterscheiden. Diese punktuell ausgerichtete Diagnose nutzt standardisierte Methoden mit dem Ziel der Therapiezuweisung und Prognose. Die konkrete Diagnose einer Dyskalkulie wird über eigens dafür ausgebildete Schulpsychologen anhand standardisierter Testverfahren vorgenommen.

Den Grundschulen stehen in den Klassenstufen 1 und 2 insgesamt 4 Förderstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 180 Lehrerdeputate für die individuelle Förderung zur Verfügung, die nach landeseinheitlichen Kriterien von den Staatlichen Schulämtern vergeben werden. Kriterien sind z. B. ein hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, ein hoher Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf oder von Kindern mit nachgewiesener Lese-Rechtschreibschwäche und Kinder mit nachgewiesener Rechenschwäche.

Für die individuelle Förderung steht der Haupt- und Werkrealschule ein Pool von 10 Lehrerwochenstunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung zur Verfügung. An der Realschule können Poolstunden eingesetzt werden, um die Basiskompetenzen zu stärken und die Schülerinnen und Schüler zu fördern. An der Gemeinschaftsschule lernen Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen in einer Lerngruppe zusammen. Die Gemeinschaftsschule setzt dabei konsequent auf die individuelle Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler. Den Gemeinschaftsschulen stehen für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung Poolstunden zur Verfügung.

Im Programm „Gut ankommen am Gymnasium“ werden durch eine intensive Lernbegleitung und eine gezielte fachliche Förderung Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 dazu angeleitet, ihr Lern- und Arbeitsverhalten zu verbessern. Im Fachunterricht, insbesondere in Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen, können durch geteilte Klassen kleinere Lerngruppen gebildet werden. Dazu werden 1,7 Poolstunden zur individuellen Förderung durch leistungsdifferenzierte Angebote, die in gleichen Teilen leistungsschwächeren und leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern gerecht werden soll, verpflichtend für die Unterstufe eingesetzt. Grundlage dafür sind u. a. die Ergebnisse der Lernstandserhebungen zu Beginn von Klasse 5.

3. wie die Lehrkräfte im Rahmen ihres Studiums bzw. von Fortbildungen konkret auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwäche vorbereitet werden und insbesondere die Diagnostik zur Feststellung dieser beherrschen;

In allen Lehramtsstudiengängen sind die pädagogische Diagnosekompetenz und die Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern, als Querschnittskompetenzen formuliert. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern verankert.

Im Lehramt Grundschule studieren alle angehenden Lehrkräfte verpflichtend ein Modul zur Grundbildung in Mathematik und Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache. Wichtige Themen sind hierbei u. a. die gezielte Beobachtung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf Lernschwierigkeiten und die Erstellung von Förderkonzepten beispielsweise bei mathematischen Lernprozessen.

Lehramtsstudierende des Faches Mathematik lernen darüber hinaus Konzepte zur individuellen Förderung bei Rechenschwäche kennen und werden darauf vorbereitet, diagnostische Gespräche durchzuführen, auszuwerten und entsprechende Fördermaßnahmen zu benennen.

Im Vorbereitungsdienst vertiefen die angehenden Lehrkräfte im Rahmen von Veranstaltungen an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (GS) sowie im eigenen Unterricht den Umgang mit geeigneten Instrumenten zur Erhebung der individuellen mathematischen Lernprozesse und des Lernstands. Ziel dabei ist, den Unterricht und die individuellen Fördermaßnahmen an die jeweiligen Voraussetzungen und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Der Blick ist dabei insbesondere auf Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf beispielsweise bei Vorliegen einer Rechenschwäche gerichtet. In den Ausbildungsstandards sind hierzu folgende Kompetenzen, Themen und Inhalte formuliert: „Individuelle Entwicklungsstände, Lernpotenziale und Lernhindernisse der Schülerinnen und Schüler erfassen und passgenaue Lernangebote konzipieren.“ Hierzu zählen die Gestaltung von Lernumgebungen mit Diagnose- und Förderpotenzial, die individuelle Lernbegleitung und unterrichtliche Konzepte zum Umgang mit Rechenschwäche.

Das Thema „Diagnose und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in Mathematik“ ist zudem sowohl in der zentralen wie auch in der regionalen Lehrkräftefortbildung im Bereich Grundschule durch ein vielfältiges Fortbildungsangebot abgebildet. An der Außenstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) in Bad Wildbad werden dazu Fachberater/-innen in Erlasslehrgängen fortgebildet, die diese Inhalte in der regionalen Lehrkräftefortbildung multiplizieren.

Zugleich stehen Ausschreibungslehrgänge an der ZSL Außenstelle Bad Wildbad für Lehrkräfte zur Verfügung, die bei Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgestockt werden.

Auf der Ebene der regionalen Lehrkräftefortbildung werden außerdem landesweit zahlreiche Veranstaltungen zum Themenfeld Rechenschwäche ausgeschrieben.

4. welche inner- und außerschulischen Stellen von Lehrkräften und Eltern herangezogen werden können, falls die Lehrkräfte selbst die Diagnostik zur Feststellung der Rechenschwäche nicht beherrschen;

Lehrkräfte und Eltern können sich bei Fragen der Diagnostik und Förderung im Bereich Rechenschwäche an die in Schulen tätigen Beratungslehrkräfte sowie an eine der 28 Schulpsychologischen Beratungsstellen im Land wenden.

Beratungslehrkräften aus allen Schularten und Schulpsychologen stehen sowohl standardisierte Schulleistungstests als auch beispielsweise Intelligenz- und Konzentrationstests zur Verfügung. Mit Hilfe standardisierter Verfahren können Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen die pädagogische Diagnostik von Lehrkräften hilfreich ergänzen. Die Durchführung solcher Testverfahren im Rahmen der Einzelfallberatung erfordert grundsätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Beratung durch Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte hinsichtlich der Diagnostik zur Feststellung der Rechenschwäche stehen auch regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Dyskalkulie sowie Fachberaterinnen und Fachberater Unterrichtsentwicklung Mathematik zur Verfügung.

Bei besonders massiven und komplexen Auffälligkeiten im Bereich Mathematik kann im Rahmen des gestuften Verfahrens auch in Einzelfällen der sonderpädagogische Dienst beratend mit einbezogen werden, um sowohl diagnostisch wie auch mit Hinweisen zur Förderung die Lehrkräfte unterstützend zu beraten und zu begleiten.

5. inwiefern das Thema Rechenschwäche bereits in der Einschulungsuntersuchung eigenständig berücksichtigt wird und falls nicht, ob dies aus ihrer Sicht erfolgen sollte;

Die verpflichtende Einschulungsuntersuchung findet bei Kindern 24 bis 15 Monate vor ihrer Einschulung, also im Alter von 4 bis 5 Jahren statt.

Zur Untersuchung gehören ein Screening des Entwicklungsstandes und der Fertigkeiten in Entwicklungsdimensionen sowie eine Sprachstandsdiagnose. Die Vorkenntnisse der Kinder im Bereich der mathematischen Bildung werden derzeit durch einen Untersuchungsteil zur simultanen Mengenerfassung überprüft.

Seit dem Untersuchungsjahr 2019/2020 werden im Zuge der Weiterentwicklung der Einschulungsuntersuchung in einer Pilotphase an 11 Gesundheitsämtern in enger Abstimmung mit dem Kultusministerium neue Verfahren zum Screening mathematischer Kompetenzen eingesetzt, die zusätzlich die Kenntnis zu Zahlenfolge und Ziffern und die Zahl-Mengen-Zuordnung von Kindern beinhalten. Das Verfahren wurde von Frau Prof. Krajewski an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entwickelt.

6. welche Möglichkeiten die Schulen haben, einer Rechenschwäche entgegenzuwirken und zum Beispiel Nachteilsausgleiche zu gewähren;

7. auf welche dieser Maßnahmen die betroffenen Kinder und Eltern einen Anspruch haben;

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sinnzusammenhangs gemeinsam beantwortet, es wird auch auf die Antworten zu Frage 2 verwiesen:

Regelungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in Mathematik finden sich in Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 8. März 1999.

Die Schule hat die Aufgabe, den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Dieser ist nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg insbesondere darauf gerichtet, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.

Im Rahmen der schulischen Leistungsfeststellung durch die einzelne Fachlehrkraft, aber insbesondere auch bei den schulischen Abschlussprüfungen sind die jeweils anzuwendenden Regelungen gleichheitskonform und diskriminierungsfrei anzuwenden (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 Grundgesetz [GG]). Dies verlangt, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe bzw. bei landeseinheitlichen Abschlussprüfungen sämtliche Prüflinge eines Jahrgangs an ein und denselben Anforderungen zu messen sind. Mit einem Nachteilsausgleich können daher lediglich Einschränkungen in der Fähigkeit ausgeglichen werden, das eigene Leistungsvermögen darstellen zu können. Würden die Anforderungen in Klassenarbeiten und Prüfungen jeweils an das Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst, könnten Leistungsbewertungen, wie z. B. Noten, die Funktion, die Unterschiede in den Leistungen widerzuspiegeln, nicht mehr erfüllen.

Auf den Nachteilsausgleich besteht ein verfassungsrechtlich garantierter Anspruch. Er ist allerdings von Sachverhalten zu unterscheiden, bei denen die Schülerin oder der Schüler bzw. der Prüfling aufgrund von Dauerleiden an gänzlich anderen Anforderungen gemessen werden soll (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 29. Juli 2015, 6 C 35/14). Dies ist der Fall, wenn einzelne Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen alternative Aufgaben erhalten sollen. Auf einen solchen sog. „Notenschutz“ besteht nach der erwähnten Rechtsprechung kein Anspruch, der auch nicht aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hergeleitet werden kann.

Die Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ regelt, dass die Anforderungen in der Sache selbst nicht eigens für einzelne Schülerinnen und Schüler herabgesetzt werden dürfen. Die Hilfestellungen für die Schülerinnen und Schüler ebnen ihnen also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf nicht erlassen werden.

Der Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen. Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schülerinnen und Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine Anpassung der Arbeitszeit oder durch die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen. Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.

Mit bindender Wirkung für die Fachlehrkräfte obliegt diese Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder die Schülerin bzw. den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung einer Beratungs- oder Sonderschullehrkraft, schulischer Ansprechpartner, LRS-Ansprechpartner oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle. Die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können in der Klasse begründet und erläutert werden. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt.

8. wie aus ihrer Sicht der Prozess von der Diagnose einer Rechenschwäche bis zur optimalen Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler idealerweise aussehen sollte und welche Stellen in den unterschiedlichen Stufen dieses Prozesses jeweils beteiligt sind;

Die Erkenntnisse aus Lernstandsbeobachtungen und -diagnosen bedingen Art und Form der Förderung. Förderung erfolgt in der Klasse durch Maßnahmen der inneren Differenzierung (Binnendifferenzierung), wie z. B. paralleldifferenzierte, stufendifferenzierte oder selbstdifferenzierende Aufgaben, Differenzierung bei den Zugangsweisen oder durch individualisierende Unterrichtsformate. Dafür verantwortlich ist im Rahmen des schulischen Förderkonzepts der Klassen- bzw. Fachlehrer.

Ist ein weiterer Förderbedarf feststellbar, können allgemeine Stütz- und Förderkurse eingerichtet werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die Anhaltspunkte für einen darüber hinausgehenden Förderbedarf aufweisen, ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren notwendig. Dieses leitet der Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter ein.

Die beteiligten Lehrkräfte klären nach der differenzierten Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes in Beratung mit den Eltern und ggf. weiteren Experten den besonderen Förderbedarf. Danach beschließt die Klassenkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiter die besonderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer diagnosegeleiteten Förderplanung.

Die Förderung kann außerhalb der Regelklasse in Fördergruppen bzw. Förderklassen, in Ausnahmefällen auch als zeitlich befristeter Einzelunterricht, stattfinden und wird von dafür qualifizierten Lehrkräften erteilt. Klassenunterricht und Fördermaßnahmen werden eng abgestimmt. Die Förderung und Entwicklung wird nachvollziehbar dokumentiert. Ihre Wirksamkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.

9. ob sie es befürwortet, den Lehrkräften einen klareren Orientierungsrahmen zu geben, um so eine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche zu befördern, zum Beispiel durch die Formulierung von Grundsätzen oder eines Leitfadens;

Einen Orientierungsrahmen stellt bereits die Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. August 2008 dar. Dazu wurden insgesamt fünf Handreichungen für verschiedene Förderbereiche erarbeitet, die Materialien sind unter dem folgenden Link zu finden, Mathematik im Modul B: <https://www.schule-bw.de/faecher-und-schulararten/schulararten/sonderpaedagogische-bildung/beratung-vernetzung/handreichungsreihe-foerderung-gestalten/index.html>

Zudem sind das Erkennen einer Rechenschwäche, daraus abzuleitende Handlungsschritte sowie verschiedene Möglichkeiten optimaler Förderung von Schülerinnen und Schülern, wie auch das Kennen unterschiedlicher Ansprechpersonen Bestandteile der mathematikdidaktischen Ausbildung in der 1. und 2. Phase der Lehrerbildung. Eine angemessene Orientierung ist also bereits gegeben.

Da es sich bei Dyskalkulie um eine Teilleistungsschwäche mit breit gestreuter Symptomatik handelt, bei der eine frühzeitige individuelle Förderung greifen kann, erfolgt die Förderung passgenau. Dieser individuell auf das jeweilige Kind zugeschnittene pädagogische Prozess ist auf einen zusätzlichen formalen Rahmen nicht notwendigerweise angewiesen.

10. an welche Stellen sich Eltern wenden können, wenn mit der Schule über einzelne Maßnahmen, den Nachteilsausgleich oder das weitere Vorgehen kein Einvernehmen erzielt werden kann;

Nach der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ obliegt die Entscheidung über den Nachteilsausgleich der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Sofern Eltern mit Entscheidungen der Schule nicht einverstanden sind, können sich diese an die unteren und oberen Schulverwaltungsbehörden wenden.

11. welche Kosten den Eltern für eine Lerntherapie entstehen und bei wie viel Prozent der betroffenen Kinder eine Lerntherapie durch das Jugendamt bezahlt wird.

Dem Kultusministerium liegen hierzu keine belastbaren Daten vor.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport